

28.03.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - In - R

zu **Punkt ...** der 1019. Sitzung des Bundesrates am 8. April 2022

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates**COM(2021) 782 final****A****Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Richtlinienvorschlag. Er greift die erkannten Schwachstellen des bisherigen Rahmenbeschlusses auf und kann bei einer konsequenten Umsetzung in den Mitgliedstaaten zu einer spürbaren Verbesserung und Beschleunigung des Informationsaustauschs zwischen den Strafverfolgungsbehörden führen. Aktuell in Kraft befindliche völkerrechtliche Verträge über eine Informationszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten müssen daneben aber ebenso ihre Gültigkeit behalten, wie der zukünftige Abschluss derartiger Verträge möglich bleiben muss.
2. Ein effektives Informationsmanagement erfordert nach Auffassung des Bundesrates präzise Definitionen und klar abgegrenzte Zuständigkeiten. Bei bestimmten Begrifflichkeiten und Vorhaben lässt der Richtlinienvorschlag jedoch Interpretationsspielräume offen:
 - Das beginnt bereits bei der Frage, ob von den Regelungen zum Informati-

onsaustausch auch Informationen mit staatsschutzrechtlicher Relevanz umfasst sind (Artikel 1), da deren Übermittlung besondere Sensibilität und einen besonderen Grad an Vertraulichkeit erfordert.

- Einer Klarstellung des Anwendungsbereichs bedarf die vorgeschlagene Richtlinie auch hinsichtlich der Gefahrenabwehr: Artikel 1 nimmt die Gefahrenabwehr zwar vom Anwendungsbereich aus, andererseits finden sich beispielsweise in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a und b gefahrenabwehrende Aspekte.
 - Aus polizeilicher Sicht unnötig verengt wird der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie durch den Umstand, dass die Bereitstellung von solchen Informationen nicht verpflichtend sein soll, die als Beweismittel in Gerichtsprozessen verwendet werden können. Diese Ex-ante-Betrachtung kann dazu führen, dass ein erheblicher Teil von Informationen vorsorglich von der Informationsweitergabe ausgenommen wird, obwohl deren strafprozessuale Relevanz sich nachträglich nicht bestätigt.
 - Klärungsbedürftig ist etwa auch die Definition der „Strafverfolgungsbehörde“ (Artikel 2 Nummer 1 des Richtlinienvorschlags), insbesondere ob auch Nachrichtendienste und weitere Behörden mit Sicherheitsaufgaben umfasst sind. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, da – jedenfalls in der Bundesrepublik Deutschland – der Informationsaustausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft oder sonstigen Sicherheitsbehörden mit den Nachrichtendiensten gewissen Grenzen unterliegt.
 - Unklar bleibt auch, ob bei denjenigen Daten und Informationen, für deren polizeiliche Erhebung eine staatsanwaltschaftliche Weisung oder ein richterlicher Beschluss erforderlich ist, im Fall von deren Weitergabe die dafür notwendige richterliche Genehmigung (Artikel 9 des Richtlinienvorschlags) bereits von der Strafverfolgungsbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats übermittelt oder von derjenigen des ersuchten Mitgliedstaates eingeholt werden muss.
3. Nach Auffassung des Bundesrates sollten Ausnahmen vom vorgegebenen Kommunikationsweg SIENA möglich sein, da es Fälle geben wird, in denen die Nutzung zumindest eines zusätzlichen Kommunikationskanals notwendig ist, zum Beispiel, wenn ein Ersuchen in einen nicht Europol-assoziierten Drittstaat übermittelt werden muss (dann zum Beispiel über den INTERPOL-Kanal).

4. Ein weiterer erfolgreicher Ausbau der Interoperabilität der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit muss aus Sicht des Bundesrates den Grundsatz des beidseitigen gleichwertigen Zugangs (Artikel 3 Buchstabe c des Richtlinienvorschlags): „equal“ statt „similar“) beachten, um ein gleiches Maß an Vertraulichkeit der Informationsweitergabe zu gewährleisten.
5. Aufgrund umfangreicher Abstimmungsmaßnahmen innerhalb der Mitgliedstaaten ist die Umsetzungsfrist zu kurz bemessen.

B

6. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Rechtsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.